

Anträge des Bundesrates zum Erlassentwurf vom 8. März 2013 zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) in der Fassung des Ständerates vom 11. Dezember 2013

Ingress

...

und in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom ...¹,

Art. 34 Abs. 6

⁶ Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Artikel 63 Absatz 3 widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, so kann frühestens nach drei Jahren eine neue Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen; und
- e. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

^{1bis} Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Art. 44 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 3

¹ Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und verlängert werden, wenn:

- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen; und

¹

² SR 831.30

³ SR 831.30

- e. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

³ Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf gemäss Artikel 58a besteht.

Art. 45 Bst. d

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen.

Art. 49a Abs. 1

¹ Vom Erfordernis nach den Artikeln 43 Absatz 1 Buchstabe e und 44 Absatz 1 Buchstabe e kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 51 Abs. 2 Bst. a und b

² Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. Betrifft nur den französischen Text.
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder Artikel 63 Absatz 3 vorliegen.

Art. 63 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben*

³ Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereit ist, sich zu integrieren (Art. 58a).

Art. 85 Abs. 6 und 7 Bst. c^{bis}

⁶ *Aufgehoben*

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

⁴ SR 831.30

c^{bis}. die Familie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezieht.

Art. 85a Erwerbstätigkeit

¹ Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22).

² Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber vorgängig der vom Kanton bezeichneten, für den Einsatzort zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Identität und den Lohn der erwerbstätigen Person;
- b. die ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

³ Der Arbeitgeber muss der Meldung eine Erklärung beilegen, dass er die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kennt und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

⁴ Die Behörde nach Absatz 2 übermittelt den Kontrollorganen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zuständig sind, unverzüglich eine Kopie der Meldung.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Kontrollorgane.

⁶ Er regelt das Meldeverfahren.

Art. 88 Sonderabgabe auf Vermögen

¹ Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabe auf Vermögen nach den Artikeln 86 und 87 AsylG⁶. Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 5. Kapitels, Artikel 112a sowie die Bestimmungen des 10. Kapitels des AsylG sind anwendbar.

² Die Pflicht zur Sonderabgabe auf Vermögen dauert längstens zehn Jahre seit der Einreise.

Art. 97 Abs. 3 Bst. f und g

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. dem Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

⁵ SR 831.30

⁶ SR 142.31

⁷ SR 831.30

- g. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf gemäss Artikel 58a hindeuten.

Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- f. die Meldepflicht nach Artikel 85a Absatz 2 verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 85a Abs. 2 und 3);
- g. sich der Kontrolle durch das Kontrollorgan nach Artikel 85a Absatz 4 widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht.

Anhang Ziffer 5

5. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸

Art. 61 Erwerbstätigkeit

¹ Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AuG⁹).

² Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber vorgängig der vom Kanton bezeichneten, für den Einsatzort zuständigen Behörde gemeldet werden. Das Meldeverfahren richtet sich nach Artikel 85a Absätze 2–5 AuG.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf anerkannte Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.

Gliederungstitel vor Art. 85

2. Abschnitt: Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe auf Vermögen

Art. 85 Rückerstattungspflicht

¹ Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-¹⁰, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

² Der Bund macht seinen Rückerstattungsanspruch über eine Sonderabgabe auf Vermögen (Art. 86 und 87) geltend.

^{2bis} Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁸ SR 142.31

⁹ SR 142.20

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2006 4745, 2007 5573; BBl 2002 6845).

Art. 86 Sonderabgabe auf Vermögen

¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten. Die Sonderabgabe auf Vermögen dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen.

² Die Sonderabgabe auf Vermögen erfolgt über eine Vermögenswertabnahme nach Artikel 87.

³ Die Pflicht zur Sonderabgabe auf Vermögen dauert längstens zehn Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe und Dauer der Sonderabgabe fest.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 87 Vermögenswertabnahme

¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen.

² Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zwecks Leistung der Sonderabgabe auf Vermögen sicherstellen, wenn die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung oder Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid:

- a. nicht nachweisen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerbseinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen;
- b. die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können; oder
- c. die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen können, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen.

^{2^{bis}} Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 10 Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Sichergestellte Vermögenswerte werden auf Gesuch hin in vollem Umfang zurückerstattet, wenn die asylsuchende oder schutzbedürftige Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert ausreist. Das Gesuch muss vor der Ausreise eingereicht werden.

Art. 115 Bst. c, 116a sowie 117

Aufgehoben

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...¹¹

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängigen Verfahren und offenen Forderungen nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes und nach Artikel 88 AuG¹² gilt das bisherige Recht.

¹¹ AS 201X ..., BBl 201X ...

¹² SR **142.20**